

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (55) Flurbereinigung Nörvenich-Rath – Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
- (56) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (57) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (58) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (59) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (60) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (61) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (62) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (63) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (64) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (65) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (66) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (67) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (68) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (69) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (70) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (71) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (72) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (73) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (74) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (75) 2. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 5.5.2020
- (76) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (77) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (78) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (79) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (80) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (81) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (82) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (83) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(55)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den
08.05.2020

Dezernat 33 – Ländliche Zeughausstr. 2 - 10
Entwicklung, Bodenordnung Tel. 0221/147-
2033

FLURBEREINIGUNG

NÖRVENICH-RATH

Az.: 33.42 – 17 06 1 -

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Nörvenich-Rath finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

Die nachfolgenden Termine finden aufgrund der aktuellen Situation und Entwicklung rund um SARS-CoV-2 unter dem Vorbehalt statt, dass weiterhin die Dienststelle der Bezirksregierung geöffnet ist. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der Bezirksregierung oder persönlich unter der bekannten Telefonnummer.

Bitte haben Sie Verständnis für die Ortswahl und Terminierung der Offenlegungstermine, die ebenfalls der aktuellen Situation geschuldet sind.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Nörvenich-Rath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde nunmehr den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

vom 30. Juni bis 02. Juli 2020

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
im Sitzungssaal Siegel (Raum 113)

des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis) der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die

Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleiche und Entschädigungen- erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 22.07.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und ist nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt

am 22.07.2020 um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal Siegel (Raum 113)
des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Nörvenich-Rath einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

vom 30. Juni bis 02. Juli 2020

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
im Sitzungssaal Siegel (Raum 113)
des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsstädten/-gemeinden Erftstadt, Kerpen, Merzenich und Nörvenich sowie den angrenzenden Städten und Gemeinden Düren, Kreuzau und Vettweiß in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 12.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr **2020** und an die Stelle des Jahres 2018 das Jahr **2021** tritt.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Ihr/e Bevollmächtigte/r muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtvordrucke können Sie bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern (Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben das Aktenzeichen 33.45

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck

(Heck)

(59)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 250/20

Düren, 05.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 19.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck

(Heck)

(60)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 200/20

Düren, 05.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 19.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(61)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 199/20

Düren, 05.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 19.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(3) Bei Medien, die nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorgemerkt sind, kann die Leihfrist online oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu dreimal verlängert werden.

Ausgenommen sind Zeitschriften des laufenden Jahres.

(4) Gebührenpflichtige Medien können online nicht verlängert werden. Für diese Medien ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag erforderlich.

(5) Sonderverlängerungen sind auf schriftlichen oder mündlichen Antrag möglich.

(6) Sollten die ausgeliehenen Medien am letzten Tag der Leihfrist außerhalb der Öffnungszeiten über die Außenrückgabe zurückgegeben werden und diese eine Funktionsstörung aufweisen, so dass eine rechtzeitige Rückgabe unmöglich wird, ist die Störung am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zu melden. Anderenfalls fallen Überschreitungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Nutzungsformen

(1) Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.

(2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei oder – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.

(3) Die Stadtbücherei stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und einen W-LAN-Zugang zur Verfügung.

Die Nutzung des W-LAN-Zugangs und der Internetarbeitsplätze ist ohne weitere Gebühren möglich. Ausdrucke an den Internetarbeitsplätzen sind gebührenpflichtig. Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines/einer gesetzlichen Vertreter/in vorlegen. Kinder unter zwölf Jahren ist die Nutzung der Internetarbeitsplätze ausschließlich im Beisein einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gestattet.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist

nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § 11 Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Jahresausweis Erwachsene 20,00 €

Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre kostenfrei

Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst zwischen 18 und 30 Jahren sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%) 12,50 €

Halbjahresausweis 12,50 €

Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag) 3,00 €

(2) Ausleihgebühren

Ausleihe
je DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox 1,50 €

Fristverlängerung (online nicht möglich)
je DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox 1,50 €

Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr
je Bestellung 2,50 €

Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr
je Antrag 1,25 €

Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen
je Medium 1,00 €

(3) Weitere Gebühren

Lesungen, Vorträge etc. Gebührenfestsetzung je Veranstaltung

Führungen Gebührenfestsetzung je Veranstaltung

Fotokopie 0,20 €

PC-Ausdruck 0,10 €

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal)	3,50 €
Beschädigung von Verbuchungsetiketten	1,00 €
Ersatz eines Signaturschildes/Interessenkreisaufklebers	1,00 €
Spielteile Ersatz, je Teil	0,50 €
CD-Hülle Ersatz	1,00 €
CD-Papiereinlage Ersatz	2,00 €
DVD-Sicherungshülle (1er und 2er)	2,00 €
Ersatzausweis	5,00 €

(4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswoche erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

Medien aus der Erwachsenenbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	1,50 €
---	--------

Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	0,50 €
--	--------

DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	2,50 €
--	--------

Bearbeitungsgebühr je Schreiben (zzgl. Porto)	2,00 €
---	--------

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

(5) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 7,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können (auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind befreit:

- Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG jeweils nach Vorlage eines gültigen Nachweises. Der gebührenbefreite Ausweis hat Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des Leistungsbescheides.

b) Benutzer/innen mit Bücherkistenausweis gemäß § 3 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

c) Für die Stadtbücherei Düren ehrenamtlich tätige Personen (zum Beispiel Vorlesepaten, Betreuer von Buchpaketen). Die Gültigkeit des gebührenbefreiten Ausweises ist auf die Dauer des Ehrenamts beschränkt.

(2) Bedienstete der Stadtbücherei sowie die dort beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten haben aus dienstlichen Gründen einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt. Dieser ist auf die Dauer der Beschäftigung beschränkt.

Auch abteilungsfremde Beschäftigte der Stadtverwaltung Düren haben einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt, wenn dienstliche Belange dargelegt werden können. Genehmigungen erteilt die Leitung der Stadtbücherei oder die Leitung von Düren Kultur.

§ 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 5.5.2020

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

(76)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.T 285,
286, 303-F
Düren, 06.05.2020

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 06.05.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(78)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 280/20
Düren, 08.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 20.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(77)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 153/20
Düren, 08.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 03.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(79)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 364/20
Düren, 08.05.2020

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 27.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.